

Richtlinie für Bevollmächtigungen

gemäß § 28 (1) UG 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Zielsetzung	2
II. Rechtsgrundlagen	2
III. Geltungsbereich und Geltungsdauer	2
IV. Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften	2
V. Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) und Zahlungsfreigabe	3
VI. Beschränkungen von Bevollmächtigungen	4
VII. Vorbehaltene Rechtsgeschäfte	6
VIII. Kundmachung von Vollmachten	7
IX. Missbrauch der Vollmacht und Konsequenzen	7
X. Beendigung von Vollmachten	8
XI. Anträge im Zusammenhang mit Vollmachten, die nicht mit einer Funktion verknüpft sind	8
XII. Inkrafttreten	8

I. Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die Bevollmächtigungen und deren Beschränkungen für Mitarbeiter:innen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni) zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Aufgaben.

II. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die erteilten Vollmachten ist § 28 UG, für Bevollmächtigungen von Projektleiter:innen ist die Grundlage § 27 (2) UG i.V.m. § 28 UG, für Projektleiter:innen gemäß § 26 UG ist die Grundlage § 26 (5) UG i.V.m. § 28 UG.

III. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt universitätsweit auf unbestimmte Zeit.

IV. Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften

Die Vollmachtserteilung zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist unmittelbar mit der entsprechenden Bestellung zu einer Funktion verknüpft oder wird aufgrund eines Antrags gemäß Punkt X vergeben.

Bevollmächtigungen werden nur an Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität erteilt. Diese Personen sind im Rahmen der von der Rektorin/dem Rektor schriftlich erteilten Vollmacht und des zugeordneten Budgets zum Abschluss derjenigen Rechtsgeschäfte für die Universität bevollmächtigt, die zum Aufgabenbereich des Arbeitsplatzes gehören, auf dem sie gemäß Inhalt ihres Arbeitsvertrages oder Weisung einer oder eines weisungsberechtigten Vorgesetzten tätig sind.

Sie haben bei Abschluss aller Rechtsgeschäfte die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz zu beachten, wobei die Erreichung der Ziele der Vetmeduni in Forschung, Lehre, Klinik und Third Mission bei allen Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen maßgeblich zu beachten sind.

Vollmachten können unter Zugrundelegung der vorliegenden Richtlinie erteilt werden, ausgenommen davon ist die Legalvollmacht gemäß § 27 (1) UG.

Der Rektor/die Rektorin bevollmächtigt die Leiter:innen und Stellvertretungen der Organisationseinheiten, die Leiter:innen und Stellvertretungen der Subeinheiten (Zentren/Forschungsinstitute) sowie die Leiter:innen und Stellvertretungen und die Teamleiter:innen und Stellvertretungen der dem Rektorat zugeordneten Einrichtungen gemäß § 28 UG.

Projektleiter:innen gemäß § 26 UG sind im Rahmen der Durchführung des Vorhabens zur Entscheidung über die Verwendung der Projektmittel gem. § 26 (5) UG bevollmächtigt, § 27 (4) und (5) UG gelten sinngemäß.

Leiter:innen von den gemäß Organisationsplan errichteten Departments und Forschungsinstituten sind gemäß § 27(1) UG zum Abschluss von Verträgen berechtigt.

Jeder Projektvertragsentwurf gemäß § 26 und § 27 (1) UG ist verpflichtend spätestens drei Wochen vor Vertragsunterzeichnung dem Büro für Forschungsförderung und Innovation (FFI) zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt analog für Projektanträge.

Die Überprüfungen durch das FFI erfolgen insbesondere hinsichtlich Rechten an Erfindungen, Budgetvoranschlägen und hinsichtlich Haftungen/Gewährleistung, wobei mit diesen Überprüfungen und allfälligen Freigaben keine Entlastung der Leiterin/des Leiters der OE bzw. der Bevollmächtigten gemäß § 27(2) UG von ihrer Verantwortung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsgegenstandes erfolgt.

Jeder unterzeichnete Projektvertrag gemäß § 26 und § 27 (1) UG ist elektronisch an das FFI weiterzuleiten.

Mitglieder des Rektorates sind in allen die Universität betreffenden Angelegenheiten, entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorates, berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abzuschließen.

V. Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) und Zahlungsfreigabe

Ein Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft (Verpflichtungsgeschäft), durch das der Verpflichtende (Schuldner) seinem Vermögen eine Verpflichtung auferlegt, z.B. beim Kaufvertrag die Zahlungsverpflichtung.

Die Regelungen für Zahlungsfreigabe werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten die Betragsgrenzen gemäß Punkt VI. Sofern der Rechnungsbetrag mit dem Betrag der vor Rechnungslegung erfassten SAP-Bestellung übereinstimmt oder um nicht mehr als 5 % excl. Umsatzsteuer (gedeckt bei 1.000 Euro) abweicht, ist eine zusätzliche Zahlungsfreigabe nicht erforderlich.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

VI. Beschränkungen von Bevollmächtigungen

Im Einzelnen gelten untenstehende Beschränkungen von Bevollmächtigungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 26, § 27 und § 28 Universitätsgesetz 2002 im Namen der Vetmeduni.

Das Bundesvergabegesetz und die interne Richtlinie zur Vorgangsweise bei Direktvergaben sind beim Abschluss von Rechtsgeschäften einzuhalten.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten:

Beschränkungen von Bevollmächtigungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien

gemäß § 26, § 27 und § 28 Universitätsgesetz 2002

Finanzvolumen der Rechtsgeschäfte	bis € 10.000,-	bis € 25.000,-	von € 25.001,- bis € 50.000,-	von € 50.001,- bis € 100.000,-	von € 100.001,- bis € 200.000,-	über € 200.000,-	außerplanmäßig (nicht im Budget geplant) und über €200.000,- (beide Kriterien treffen zu)
Bevollmächtigte							
Mitglieder des Rektorats Bevollmächtigung gem. § 28 UG und § 27 UG, ausgenommen Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter nach § 27 UG (1) 3. (*)							it. Geschäftsordnung des Rektorates
Rektor:in						R+VRFDI	
Vizeректор:in für Finanzen, Digitalisierung und Innovation						R+VRFDI	
Vizeректор:in für Lehre, Lehrinnovationen und klinische Angelegenheiten						R+VRFDI	
Vizeректор:in für Forschung, Internationales und Nachhaltigkeit						R+VRFDI	
Mitglieder des Rektorats: Bevollmächtigung über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter nach § 27 UG (1) 3. (*)							
Rektor:in						R+VRFDI	
Vizeректор:in für Forschung, Internationales und Nachhaltigkeit						R+VRFDI	
Leiter:innen und Stellvertretungen der Organisationseinheiten sowie die Leiter:innen und Stellvertretungen der Subeinheiten							
Klinische Departments					VRLK	R+VRFDI	
(Klinische) Subeinheiten in klinischen Departments	DPL				VRLK	R+VRFDI	
Departments (Nicht-Klinische Departments)					R	R+VRFDI	
Subeinheiten in nicht-klinischen Departments	DPL				R	R+VRFDI	
Sonstige Leiter:innen für Globalbudget finanzierte Innenaufträge							
universitätsfinanziertes Projekt inkl. Profillinienprojekt (Klinisches Department)	DPL				VRLK	R+VRFDI	
universitätsfinanziertes Projekt inkl. Profillinienprojekt (Nicht Klinisches Department)	DPL				R	R+VRFDI	
Sonstige Leiter:innen							
Universitätslehrgang, Zertifikatskurs					VRLK	R+VRFDI	
Bevollmächtigte gem. § 27 und § 26 UG							
Bevollmächtigte gem. § 26 UG (Klinisches Department)	DPL				VRLK	R+VRFDI	
Bevollmächtigte gem. § 27 UG (Klinisches Department)	DPL				VRLK	R+VRFDI	
Bevollmächtigte gem. § 26 UG (Nicht Klinisches Department)	DPL				R	R+VRFDI	
Bevollmächtigte gem. § 27 UG (Nicht Klinisches Department)	DPL				R	R+VRFDI	
Leiter:innen und Stellvertretungen von zentralen Service- und Administrationseinrichtungen sowie DepartmentAdmin-Leitungen und Teamleiter:innen und Stellvertretungen Campus Management							
Campus Management Leitung und stellvertretende Leitung					VRFDI	R+VRFDI	
Campus Management Teamleiter:innen und stellvertretende Leitung					Leitung Campus Management VRFDI	R+VRFDI	
sonstige zentrale Service- und Administrationseinrichtungen					R, VRFDI, VRLK, VRFIN nach Ressortzugehörigkeit	R+VRFDI	
DepartmentAdmin-Leiter:innen (Klinisches Department)	DPL				VRLK	R+VRFDI	
DepartmentAdmin-Leiter:innen (Nicht Klinisches Department)	DPL				R	R+VRFDI	
Einkaufsvollmachten							
Einkaufsbevollmächtigte:r: Maximal vier Vollmachten je Department							
Einkaufsbevollmächtigte:r: maximal drei Vollmachten je Shared Facility auf Departmentebene, Subeinheit und je zentraler Service- und Administrationseinrichtung							

Im Rahmen des von ihnen mit oder ohne Zweckwidmung verwalteten Budgets zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien bevollmächtigt.

R	Gegenzeichnung** Rektor:in ***
VRFDI	Gegenzeichnung** Vizerektor:in für Finanzen, Digitalisierung und Innovation ***
VRLK	Gegenzeichnung** Vizerektor:in für Lehre, Lehrinnovationen und klinische Angelegenheiten ***
VRFIN	Gegenzeichnung** Vizerektor:in für Forschung, Internationales und Nachhaltigkeit***
DPL	Gegenzeichnung** Departmentleiter:in

(*) Bei Abwesenheit gilt die in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegte Vertretungsregelung.

(**) **Gegenzeichnung (Zweitzeichnung)**
Kontrollmaßnahme, die überall da vorzuschreiben ist, wo Willensäußerungen untergeordneter Organe durch verantwortliche leitende Personen zu decken sind. Mit Gegenzeichnung bezeichnet man eine zur Rechtswirksamkeit eines schon unterzeichneten Dokuments notwendige zusätzliche Unterschrift durch eine andere Person bzw. Personen.

(***) Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass Departmentleitung bzw. ggfs. die jeweilige Vizerektorin/der Vizerektor von dem Vorgang informiert wurde.

VII. Vorbehaltene Rechtsgeschäfte

Bevollmächtigte nach § 26, § 27 und § 28 sind zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte im Namen der Vetmeduni NICHT berechtigt (vorbehaltene Rechtsgeschäfte):

- a) Abschluss von Arbeitsverträgen,
- b) Beauftragungen an Steuerberater:innen, Rechtsanwält:innen oder Patentanwält:innen,
- c) Abschluss von Rahmenverträgen, die eine Verpflichtung für die Vetmeduni begründen, sofern kein Budget (ohne Angabe einer Vergütung) festgelegt ist,
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Bauprojekten einschließlich Übersiedlungen,
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Instandhaltung von Gebäuden, die die technischen Anlagen der Gebäude, die Elektroinstallationen, Boden- und Wandsanierungen betreffen,
- f) Abschluss von Rechtsgeschäften, die von Gesetzes wegen einer Genehmigung durch ein Organ der Universität bedürfen (z.B. Gründung von und Beteiligungen an Gesellschaften und Stiftungen, Aufnahme von Bildungsk Kooperationen, etc.),
- g) Sämtliche Rechtsgeschäfte betreffend Räume, Gebäude und Grundstücke (insbesondere Anmietung und Vermietung),
- h) Bankgeschäfte aller Art (z.B. Abschluss von Darlehensgeschäften, Eröffnung von Konten),
- i) Veranlagungen aller Art,
- j) Anmeldung von Patenten und Schutzrechten,
- k) Abschluss von Patenzlizenzen- und Patentverkaufsverträgen,
- l) Abschluss von Verträgen zu Bildungs- und Hochschulmanagementprojekten,
- m) Beitritt zu Vereinen,
- n) Kauf oder Verkauf von Tieren oder sonstige Rechtsgeschäfte über den Erwerb oder die Abgabe von Tieren, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Bevollmächtigten,

- o) Kauf, Verkauf und Leasing von Kraftfahrzeugen,
- p) Rechtsgeschäfte, bei denen die geldwerte Leistung der Vetmeduni nicht feststellbar ist,
- q) Organisation und Durchführung von Universitätslehrgängen,
- r) Abschluss von Versicherungsverträgen,
- s) Verkauf von Anlagen; dabei handelt es sich um Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen,
- t) Annahme von Schenkungen unter Auflagen; dabei handelt es sich um Vorgaben des/der Geschenkgeber:in, wie das Geschenk vom/von der Geschenknehmer:in zu verwenden ist,
- u) Übernahme vertraglicher Haftungen (z.B. Bürgschaften, Patronatserklärungen, Ausfallhaftungen, Garantien usw.).

Anträge zum Abschluss vorbehaltener Rechtsgeschäfte sind direkt an die jeweils vom Rektorat mit der Abwicklung betrauten Fachabteilung (z.B. Campus Management, Finanzbuchhaltung und Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation etc.) zu richten. Der Abschluss dieser Rechtsgeschäfte ist dem Rektorat und nach Maßgabe der unten angeführten Delegation des Rektorats im Auftrag des Rektorats den zentralen Service- und Administrationseinrichtungen vorbehalten.

Das Rektorat delegiert den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirkungsbereiches der jeweiligen zentralen Service- und Administrationseinrichtung gemäß dem Organigramm der Veterinärmedizinischen Universität Wien und bis zu dem in dieser Richtlinie festgelegten Finanzvolumen an die zentralen Service- und Administrationseinrichtungen:

- a) Beauftragungen an Steuerberater:innen, Rechtsanwälte:innen oder Patentanwälte:innen,
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Bauprojekten einschließlich Übersiedlungen,
- c) Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Instandhaltung von Gebäuden, die die technischen Anlagen der Gebäude, die Elektroinstallationen, Boden- und Wandsanierungen betreffen,
- d) kurzfristige Vermietung von Räumen im Rahmen des Veranstaltungsmanagements,
- e) Verkauf von Anlagen; dabei handelt es sich um Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

VIII. Kundmachung von Vollmachten

Die Bevollmächtigungen (und allfällige Einschränkungen oder Widerruf der Vollmacht) sind im Mitteilungsblatt der Vetmeduni zu veröffentlichen. Die Bevollmächtigten dürfen erst nach erfolgter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt die oben angeführten Rechtsgeschäfte abschließen.

IX. Missbrauch der Vollmacht und Konsequenzen

Ein Missbrauch einer Vollmacht liegt vor z.B. bei:

- a) Überschreiten der Betragsgrenze,
- b) Unterzeichnung eines vorbehaltenen Rechtsgeschäfts (siehe Punkt 4. Vorbehaltene Rechtsgeschäfte),
- c) Missachtung von Gesetzen, internen Weisungen oder Richtlinien (z.B. Verstoß gegen das Bundesvergabegesetz, die Gebarungsrichtlinie, etc.).

In all diesen Fällen kann dem/der Bevollmächtigten die Vollmacht entzogen werden. Zudem kann das pflichtwidrige Verhalten des/der Bevollmächtigten Schadenersatzpflichten auslösen.

X. Beendigung von Vollmachten

Vollmachten enden:

- a) mit Beendigung des Dienstverhältnisses zum Bund oder des Arbeitsverhältnisses zur Vetmeduni,
- b) mit Verlust der Funktion (dazu zählt auch der Verlust der Funktion als Projektleiter:in, sobald das Projekt am vertraglich festgelegten Zeitpunkt endet),
- c) automatisch mit Zeitablauf, sofern eine zeitliche Begrenzung vereinbart wurde,
- d) durch Widerruf, der jederzeit möglich ist.

XI. Anträge im Zusammenhang mit Vollmachten, die nicht mit einer Funktion verknüpft sind

Erteilung und Widerruf von solchen Vollmachten sind jeweils mit dem aktuell gültigen Formular schriftlich zu beantragen:

- a) Antrag auf Erteilung der Vollmacht
- b) Antrag auf Widerruf der Vollmacht
- c) Antrag auf Widerruf der Vollmacht (Rücktritt)

XII. Inkrafttreten

Die Richtlinie für Bevollmächtigungen tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.